CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/23

Allgemeine Verteilung

9. November 2017

Or. RUSSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)

Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

 **Systeme für die Sicherheit auf Binnenwasserstraßen und ADN**

1. Kapitel 1.10 („Vorschriften für die Sicherung“) des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) behandelt Maßnahmen oder „Vorkehrungen[[1]](#footnote-1)“, die für die Sicherheit der Beförderung von gefährlichen Gütern zu treffen sind.

 **In der Bemerkung zu Unterabschnitt 1.10.3.2 ADN heißt es ferner:**

„Beförderer, Absender und Empfänger sollten untereinander und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um Hinweise über eventuelle Bedrohungen auszutauschen, geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen und auf Zwischenfälle, welche die Sicherung gefährden, zu reagieren.“

2. Die an der Beförderung beteiligten Parteien haben ihre Sicherheitsverpflichtungen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu erfüllen.

3. Kapitel 1.10 ADN sieht das Vorhandensein

* von Sicherheitsplänen für die Beförderung und den Umschlag von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial;
* eines Verfahrens zur Gewährleistung der Sicherheit von Schiffen und Häfen;
* von Informationen über Gefahren

vor.

**Schlussfolgerung auf der Grundlage von Absatz 3.1:** Die Anforderungen des Kapitels 1.10 ADN entsprechen weitgehend den Zielen eines Sicherheitssystems für die Binnenschifffahrt. Es ist daher notwendig, sie in einem solchen System anzuwenden.

\*\*\*

1. Bemerkung zu Kapitel 1.10 des ADN: Für Zwecke dieses Kapitels versteht man unter „Sicherung“ die Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren. [↑](#footnote-ref-1)